



Reglement

über den

schulärztlichen Dienst

vom 17. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und
- der Gemeindeordnung vom 20. Januar 2011

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde einen schulärztlichen Dienst.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäss für alle Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Sitz in Hägendorf, insbesondere der Kreisschule Untergäu.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen
- b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote
- d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche)
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- b) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- c) erlässt Anordnungen,
- d) erstellt Budget und Rechnung,

Der Gemeinderat:

- a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst
- b) bezeichnet den Schularzt
- c) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt
- d) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab

§ 3 Schulärzte

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten.

Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

Die Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht zuhanden des Gemeinderates.

Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- a) im zweiten Jahr der obligatorischen Schulpflicht (2. Kindergartenjahr)
- b) im sechsten Jahr der obligatorischen Schulpflicht (4. Primarklasse)
- c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder, oder neu eingetretene Schüler

Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses und der Begleitung der Erziehungsberechtigten. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies durch den Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder durch den subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch des Schularztes eingesehen.

Das Schulsekretariat führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. WEITERE AUFGABEN DES SCHULARZTES

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für Impfberatungen und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken. Der Schularzt kann in den Gesundheitsunterricht integriert werden und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

Der Schularzt kann zu den Sitzungen des Gemeinderates oder der Schulleitung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. PRIVATSCHULEN

§ 13 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen und die Kreisschule Untergäu sinngemäss.

VI. FINANZIELLES

§ 14 Finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinde

Führt der schulärztliche Dienst Vorsorgeuntersuchungen in obigem Sinne durch, stellt er hierfür in jedem Fall den Eltern Rechnung. Hierin ist er allen übrigen Ärzten gleichgestellt. Die Gemeinde haftet für ungedeckte Kosten subsidiär (Gem. § 47 Abs. 2 Bst. b des Gesundheitsgesetzes [GesG; BGS 811.11])

Für seine Tätigkeiten ausserhalb von Vorsorgeuntersuchungen wird der Schularzt angemessen honoriert. Die Berechnung der Leistungen stützen sich auf den gesamtschweizerischen gültigen Arzttarif (Tarmed). Sämtliche Leistungen werden nach Zeitaufwand und aktuell gültigem kantonalen Taxpunktwert berechnet.

Der Schularzt stellt nach erfolgter Ausführung oder spätestens auf Ende des Kalenderjahres der Gemeinde seine Leistungen in Rechnung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 6. November 2010 werden aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 31. Mai 2021

EINWOHNERGEMEINDE HÄGENDORF

Der Gemeindepräsident
Andreas Heller

Der Verwaltungsleiter
Ulrich Ungethüm

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 17. Juni 2021

EINWOHNERGEMEINDE HÄGENDORF

Der Gemeindepräsident
Andreas Heller

Der Verwaltungsleiter
Ulrich Ungethüm

Genehmigt durch das Departement des Inneren des Kantons Solothurn am: